



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Sabrina Baumgartner
Leiterin Parlamentsdienst
Tel. +41 71 353 62 58
Sabrina.Baumgartner@ar.ch

Herisau, 11. Dezember 2023

2000.277

Gesetz über die Pensionskasse AR, Teilrevision (PKG Rev 26); 1. Lesung

2. Bericht und Antrag der Kommission Finanzen vom 11. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Am 10. Juni 2013 hat der Kantonsrat das Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG; bGS 142.22) beschlossen und die Pensionskasse AR organisatorisch verselbständigt. Beim PKG handelt es sich um ein Finanzierungsgesetz. Es beinhaltet entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben nur die Bestimmungen zur Finanzierung. Daneben kann der Gesetzgeber grundsätzliche Bestimmungen zum Versicherungssystem (Beitrags- oder Leistungsprimat) und zur Organisation vorgeben. Das Umfeld bzw. die Rahmenbedingungen der Pensionskassen befindet sich in einem steten Wandel. Um das Leistungsniveau halten zu können, sind Anpassungen verschiedener Parameter im PKG notwendig.

Die Kommission Finanzen hat an ihren Sitzungen vom 9. November 2023 und 11. Dezember 2023 die Teilrevision des PKG in 1. Lesung beraten. Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 29. August 2023 «Gesetz über die Pensionskasse AR, Teilrevision (PKG Rev 26); 1. Lesung» mit drei Beilagen
- Antworten des Departementes Finanzen (DF) auf Fragen aus der Kommissionssitzung vom 9. November 2023

An beiden Sitzungen standen Regierungsrat Hansueli Reutegger und Nathalie Teta-Ender, Geschäftsführerin der Pensionskasse AR, für Erläuterungen und Auskünfte zur Verfügung. An der Sitzung vom 9. November



2023 hat sich die Kommission zudem mit Dr. Roger Baumann, Pensionskassenspezialist, ausgetauscht. Der Austausch erfolgte in Abwesenheit von Regierungsrat Hansueli Reutegger und Nathalie Teta-Ender.

B. Erwägungen

1. Grundzüge der Vorlage

Das System der beruflichen Vorsorge sowie die Aufgaben und die Organisation der Pensionskasse AR sind ein komplexes und technisches Thema. Es gibt viele bundesrechtliche Vorgaben, die den Handlungsspielraum des Kantons einschränken. Die Kommission Finanzen betont, dass der Bericht und Antrag des Regierungsrates sehr gut an das Thema heranführt und die einzelnen Aspekte gut verständlich präsentiert. Trotz dieser guten Grundlage hat die Kommission beschlossen, einen externen Experten in diesem Bereich anzuhören. Sie hat Dr. Roger Baumann zur Sitzung vom 9. November 2023 eingeladen und mit ihm ein ausführliches Gespräch über das Umfeld der Pensionskasse AR und die beantragten Änderungen im PKG geführt. Dieser Austausch hat der Kommission erlaubt, über die Kantons- und die Branchengrenzen hinauszublicken und die Teilrevision in einem grösseren Kontext zu beurteilen. Die gewonnenen Erkenntnisse sind in den vorliegenden Bericht und Antrag eingeflossen.

Gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrates verfolgt die Teilrevision folgende Ziele (siehe Seite 11):

- Steigerung der Attraktivität der Pensionskasse AR
- Eindämmung der Umverteilung von den aktiv versicherten zu den rentenbeziehenden Personen (Verringerung/Vermeidung Umwandlungsverluste)
- Erhalt des Leistungsniveaus
- Stärkung der finanziellen Stabilität der Pensionskasse AR

Die Kommission unterstützt diese Ziele und ist mit der Stossrichtung der Teilrevision einverstanden. Sie ist überzeugt, dass die Teilrevision ausgewogen und für Arbeitnehmende und Arbeitgebende fair ausfällt. Dabei steht für sie die Verteilung der Lasten im Vordergrund:

- Die Arbeitnehmenden haben aufgrund der Senkung des Umwandlungssatzes Renteneinbussen hinzunehmen. Dank Abfederungsmassnahmen, die durch die Pensionskasse AR finanziert werden, werden die Renteneinbussen auf individueller Basis auf 2.0 % begrenzt. Betrachtet man die Rentenentwicklung längerfristig im Zusammenhang mit Anpassungen von 2018 und 2014 ergeben sich Renteneinbussen in der Höhe von gesamthaft rund 10 %. Aus Sicht der Kommission tragen die Arbeitnehmenden damit einen wesentlichen Teil zu den Zielen der Teilrevision bei.
- Als Folge der neuen Beitragsaufteilung sinken die Beiträge der Arbeitnehmenden altersabhängig mehr oder weniger stark, in der Regel zwischen 0.5 % (jüngere Versicherte) und rund 2 % (ältere Versicherte) des AHV-pflichtigen Lohnes. Im Durchschnitt über den Gesamtbestand beträgt die Beitragsreduktion knapp 1.3 Lohnprozente. Faktisch führt die neue Beitragsaufteilung also zu einer Netto-Lohnerhöhung von 1.3 % für die Arbeitnehmenden.
- Die Teilrevision hat eine Mehrbelastung für die Arbeitgebenden von rund 2 bis 2.5 % der AHV-Lohnsumme zur Folge.



Die Kommission unterstützt grossmehrheitlich die Einführung eines nicht paritätischen Beitragsplanes in der Standardversicherung, der zu 40 % von den Arbeitnehmenden und zu 60 % von den Arbeitgebenden finanziert wird. Sie stellt jedoch eine Bedingung. Die Änderung der Beitragsaufteilung führt ab 2026 zu einer Netto-Lohn-erhöhung von 1.3 % für die Arbeitnehmenden. Dieser Umstand soll im Rahmen des Voranschlags 2026 bei den generellen Lohnmassnahmen berücksichtigt und ausgeglichen werden. Die Kommission weist darauf hin, dass der Kantonsrat abschliessend für die Festlegung der Lohnmassnahmen zuständig ist. Sie wird im Rahmen der Debatte zum Voranschlag 2026 einen entsprechenden Antrag stellen, sollte der Regierungsrat die Netto-Lohnerhöhung aus dieser Teilrevision nicht schon von sich aus im Voranschlag bei den generellen Lohnmassnahmen kompensiert haben.

2. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, dass die gewählte Rechtsform für die Pensionskasse AR die richtige ist. Sie soll eine öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung bleiben. Das macht die Pensionskasse risikofähig und sie kann dadurch angemessene Leistungen generieren.

Art. 3 Obligatorischer und freiwilliger Anschluss

Art. 3 Abs. 1 legt fest, welche Anstalten und Betriebe bei der Pensionskasse AR von Gesetzes wegen angeschlossen sind. In der Vernehmlassung wurde eine Überprüfung dieses Artikels gefordert, da nach Rechtsprechung des Bundesgerichts ein «Zwangsanschluss» von Schulgemeinden, der AR Informatik AG und des Spitalverbundes bundesrechtswidrig und fragwürdig sei. Der Regierungsrat stellt im Bericht und Antrag klar, dass dies rechtlich möglich ist, weil der Anschluss auch in den Gesetzgebungen der jeweiligen Organisationen festgehalten ist (Volksschulgesetz, Spitalverbundgesetz etc.). Die Kommission findet diese Argumentation überzeugend.

In der Vernehmlassung wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass der «Zwangsanschluss» zu Ungleichheiten zwischen Angestellten einer Gemeinde führe. Dieses Argument überzeugt die Kommission nicht. Sie weist darauf hin, dass es auch andere Differenzen zwischen den Gemeindeangestellten geben kann. So werden beispielsweise die Lehrpersonen der Volksschule zwar von den Gemeinden angestellt, ihre Besoldung richtet sich jedoch nach einheitlichen kantonalen Bestimmungen. Zudem ist der Anschluss an die Pensionskasse AR für die Gemeinden freiwillig. Wenn eine Gemeinde dies wünscht, kann sie beitreten, um die Ungleichbehandlung zu beenden.

Art. 4 Versicherungssystem, Abs. 2 und 3

Das Versicherungssystem der Pensionskasse AR ist zurzeit das Beitragsprimat (Abs. 2). Dies bedeutet, dass sämtliche Leistungen auf der Grundlage des vorhandenen bzw. hochgerechneten Altersguthabens festgesetzt werden. Im Vorsorgefall «Invalidität und Tod» vor der Pensionierung kann die Festlegung der Leistungen aufgrund des Beitragsprimats (ohne vorgängige Einkäufe) zu Härtefällen führen. Neu soll bei Invalidität und Tod vor der Pensionierung das Leistungsprimat gelten (Abs. 3). Dies bedeutet, dass sich die Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen (Tod vor Pensionierung) in Prozenten des versicherten Jahreslohns bemessen und nicht anhand des bis Alter 65 projizierten Sparguthabens.

Die Kommission begrüsst grundsätzlich, dass die Pensionskasse Leistungen bei Tod und Invalidität vor der Pensionierung neu im Leistungsprimat erbringt. Eine lebenslange Invaliditäts- und Hinterlassenenrente führt



jedoch zu einer Ungleichbehandlung zum Zeitpunkt des Todes: wenn jemand kurz vor der Pensionierung stirbt, wird eine ganz andere Rente ausbezahlt, als wenn er einen Tag nach der Pensionierung stirbt. Die Kommission stellt sich auf den Standpunkt, dass die Pensionskasse Altersleistungen so erbringen muss, dass der Zeitpunkt des Todes eine untergeordnete Rolle spielt. Es sollen also keine Härtefälle entstehen, weil jemand kurz nach der Pensionierung stirbt. In anderen Kantonen wurde für solche Fälle eine temporäre Rente eingeführt. Diese richtet sich nach dem Leistungsprimat bis zum Schlussalter. Zeitgleich läuft im Hintergrund ein Sparprozess, der mit 65 Jahren in eine Altersrente umgewandelt wird.

Die Kommission hat sich gefragt, ob der Kanton Appenzell Ausserrhoden auf Basis von Art. 4 auch eine temporäre Rente einführen könnte. Gemäss Abklärungen beim Rechtsdienst der Kantonskanzlei erlässt der Gesetzgeber gemäss Art. 50 Abs. 2 BVG (SR 831.40) entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung der Pensionskasse – aber nicht beides. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden regelt der Gesetzgeber die Finanzierung (Art. 5 ff. PKG). Folglich liegen Fragen zur Leistung vollständig in der Kompetenz der Pensionskasse bzw. der Verwaltungskommission. Beim Entscheid über lebenslange oder temporäre Renten geht es um die Höhe der Renten und damit um die Leistungen. Diese dürfen gemäss dem Grundsatz im BVG folglich nicht im PKG geregelt werden. Im Umkehrschluss verhindert das PKG die Einführung von temporären Renten aber nicht.

Die Kommission findet eine lebenslängliche Rente nach dem Leistungsprimat störend, bei der es auf den Zeitpunkt des Todes oder der Invalidität ankommt. Die Kommission ist sich bewusst, dass der Entscheid zur Einführung einer temporären Rente in der Kompetenz der Verwaltungskommission der Pensionskasse liegt. Sie regt an, die Einführung einer temporären Rente zur Vermeidung von Härtefällen zu prüfen.

Die Kommission hat sich auch über die Reihenfolge von Abs. 2 und Abs. 3 Gedanken gemacht. Chronologisch würde es Sinn machen, die Abfolge zu drehen: zuerst Abs. 3 (Bestimmungen vor der Pensionierung) und dann Abs. 2 (Bestimmungen nach der Pensionierung). Sie hat sich jedoch überzeugen lassen, dass die Chronologie nicht das ausschlaggebende Kriterium ist, sondern die Bedeutung der Bestimmungen für die Pensionskasse: Die Altersvorsorge und das Beitragsprimat (Abs. 2) sind weit bedeutender für das Versicherungssystem als die Risikoversicherung und das Leistungsprimat (Abs. 3).

Die Kommission weist zusätzlich darauf hin, dass bei der Definition des versicherten Jahreslohnes, der zur Berechnung der Invaliditäts- und Hinterlassenenrente gemäss Art. 4 Abs. 3 berücksichtigt wird, Schwankungen des Pensums berücksichtigt werden sollen. In verschiedenen Bereichen, vor allem an den Schulen, kann es starke Schwankungen des Pensums von Jahr zu Jahr geben. Dies soll bei der Berechnung berücksichtigt werden, in dem beispielsweise eine Durchschnittsbetrachtung über die letzten drei Jahre des versicherten Lohnes beigezogen wird. Die Festlegung liegt in der Kompetenz der Verwaltungskommission.

Art. 5 Beitragspläne

Um die Attraktivität der Pensionskasse AR als Anbieterin von Vorsorgelösungen zu steigern, beantragt der Regierungsrat neu eine überparitätische Finanzierung von 40 % Arbeitnehmende zu 60 % Arbeitgebende. Die Einführung eines nicht paritätischen Beitragsplanes in der Standardversicherung ermöglicht der Pensionskasse AR, im Vorsorgereglement wählbare Sparpläne für Arbeitnehmende anzubieten.

Die Kommission wollte in einem ersten Schritt wissen, wie die vorgesehenen Sparpläne aussehen könnten. Gemäss Antworten der Pensionskasse AR und des Departementes darf die Pensionskasse bundesrechtlich



drei Sparpläne anbieten, aus denen die Versicherten wählen können. Diese dürfen sich nur im Sparbeitrag der Arbeitnehmenden unterscheiden, nicht aber in demjenigen der Arbeitgebenden. Für die Arbeitgebenden ist die Einführung solcher Pläne also nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden. Die Sparpläne heissen gewöhnlich Standard-, Plus- und Maxplan. Die Ausarbeitung der Sparpläne liegt in der Kompetenz der Verwaltungskommission.

Die Kommission schätzt diese Sparpläne sehr positiv ein. Sie sind für die Arbeitnehmenden attraktiv, weil sie Steueroptimierungen erlauben. Die Arbeitnehmenden können eigenverantwortlich mitentscheiden, welchen Plan sie wollen. Sie führen vielleicht auch dazu, dass sich jüngere Arbeitnehmende früher mit der Pensionskasse auseinandersetzen. Die Sparpläne kommen vor allem Arbeitnehmenden in höheren Einkommensklassen zu Gute. Sie ist auch eine Kompensation für den Umstand, dass in einer umhüllenden Kasse in der Regel keine Kaderpläne eingeführt werden.

In einem zweiten Schritt hat sich die Kommission mit der Aufteilung der Beiträge und mit den Gründen für eine überparitätische Lösung auseinandergesetzt. Der Regierungsrat argumentiert, dass eine solche Lösung nötig ist, um die Attraktivität und die Konkurrenzfähigkeit der Pensionskasse AR und der Arbeitgebenden zu erhalten und zu steigern. Er weist darauf hin, dass ein Vergleich mit den umliegenden öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen belegt, dass eine paritätische Finanzierung nicht mehr zeitgemäss ist. Die Möglichkeit zur Flexibilisierung bei den Sparplänen spielt gemäss Regierungsrat eine wichtige Rolle im Wettbewerb um die besten Arbeitskräfte. Die Festlegung der Beiträge auf 40 % Arbeitnehmende zu 60 % Arbeitgebende bewirkt eine ausgewogene Lastenverteilung auf alle involvierten Parteien. Je kleiner die Differenz zwischen Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenbeitrag ist, desto geringer werden die Möglichkeiten, sinnvolle Sparpläne anbieten zu können.

Es war in der Kommission unbestritten, dass die Attraktivität der Pensionskasse AR gesteigert werden soll. Sie war sich jedoch uneins, wie eine Steigerung erreicht werden kann. Die Kommission ist von der Argumentation des Regierungsrates nur teilweise überzeugt. Sie ist der Ansicht, dass die Attraktivität einer Pensionskasse bei Rekrutierungen kaum nachgefragt wird und bei der Wahl einer Arbeitsstelle nicht das ausschlaggebende Kriterium ist. Auch eine andere Aufteilung, bei der die Arbeitgebenden mehr als 50 % der Beiträge übernehmen, erlaubt die Einführung von Sparplänen und führt zu einer Steigerung der Attraktivität. Der Kantonsrat weist zudem seit einigen Jahren anlässlich der Debatte zum Voranschlag auf die steigenden Personalkosten hin. In diesem politischen Klima ist eine Netto-Lohnerhöhung für die Arbeitnehmenden von 1.3 % schwierig zu akzeptieren.

Die Kommission unterstützt nach ausführlicher Diskussion grossmehrheitlich den Antrag des Regierungsrates, der die Einführung eines nicht paritätischen Beitragsplanes mit einer Finanzierung 40 % Arbeitnehmende zu 60 % Arbeitgebende vorsieht. Sie stellt jedoch die Bedingung, dass die Netto-Lohnerhöhung von 1.3 % im Voranschlag 2026 über die generellen Lohnmassnahmen kompensiert wird. Die Kommission sieht dieses Vorgehen als gute Option, die Pensionskasse zu stärken, aber gleichzeitig die Ausgaben zu beschränken. Eine generelle Lohnerhöhung, die nicht gesprochen wird, hat eine langfristige Wirkung, ebenso wie die Netto-Lohnerhöhung durch die neue Aufteilung der Beiträge. Die finanziellen Auswirkungen auf den Staatshaushalt lassen sich so minimieren. Ob eine Pensionskasse als attraktiv wahrgenommen wird, hängt nach Ansicht der Kommission nicht in erster Linie von den Zahlen ab, sondern auch vom Image, das die Pensionskasse hat. Mit einer Aufteilung unter 40 % Arbeitnehmende zu 60 % Arbeitgebende könnte die Pensionskasse AR als knausrig



wahrgenommen werden. Auch im interkantonalen Vergleich scheint der Kommission eine Aufteilung von 40:60 angemessener (siehe Bericht und Antrag Regierungsrat, Tabelle Seite 9).

Art. 6 Bemessungsgrundlagen

In Art. 6 wird keine Unterscheidung zwischen obligatorisch und überobligatorisch zu versichernden Lohn vorgenommen. Dementsprechend bietet die Pensionskasse AR eine umhüllende Vorsorge an. Die Kommission unterstützt einstimmig eine umhüllende Kasse. Sie weist darauf hin, dass dies bei öffentlich-rechtlichen Kassen auch üblich ist.

Art. 7c (neu) Verwaltungskostenbeitrag

Gegenüber der bestehenden Regelung wird im neuen Art. 7c auf eine prozentuale Begrenzung der Verwaltungskosten verzichtet. Die Kommission weist darauf hin, dass in der Verwaltungskommission Arbeitgebende und Arbeitnehmende gleich stark vertreten sind. Daher ist diese Anpassung aus Sicht der Mehrheit der Kommission in Ordnung. Da hohe Verwaltungskosten niemandem nützen, sieht sie die Streichung unkritisch.

Im neu gegliederten Art.7 vermisste die Kommission eine klare Aussage zur Aufteilung der Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden. Die Pensionskasse AR und das Departement verweisen dazu auf Art. 5 Abs. 1. Die dort festgelegte Aufteilung von 40 % zu 60 % gilt für alle Beiträge.

Die Kommission hat sich auch überlegt, welche Kostenaufteilung im Fall einer Sanierung der Pensionskasse gelten würde. Sollte ein Sanierungsfall eintreten, ist es unter Umständen schwierig, zuerst über die Aufteilung der Finanzierung zu diskutieren. Gemäss Art. 8 übernimmt der Arbeitgeber «mindestens 50 % der gesamten Sanierungsmassnahmen». Diese Formulierung stammt aus dem übergeordneten Bundesrecht. Die Kommission verzichtet auf einen Antrag, der die Finanzierung für einen Sanierungsfall festlegt. Sie hat sich davon überzeugen lassen, dass es je nach Art der Sanierung Sinn machen kann, wenn die Aufteilung nicht zu starr vorgegeben ist. Schlussendlich ist es immer der Kantonsrat, der über die Sanierung entscheiden muss. Wird die Aufteilung flexibel gehalten, kann auf die Art des Falls eingegangen werden und die Aufteilung entsprechend festgelegt werden.

Art. 8a (neu) Anpassungen an neues Bundesrecht

Mit der BVG-Reform 21 unternehmen Bundesrat und Parlament einen erneuten Anlauf, die berufliche Vorsorge zu reformieren. Treten solche oder ähnliche Änderungen des Bundesrechts in Kraft, hat dies Auswirkungen auf die Pensionskasse AR. Die Verwaltungskommission soll gemäss Regierungsrat mit Art. 8a die Kompetenz erhalten, zeitnah Massnahmen ergreifen zu können, um unmittelbare Härten für die aktiv versicherten Personen und/oder die Arbeitgebenden vermeiden bzw. abschwächen zu können.

Die Kommission hat die Formulierung «unmittelbare Härten» und die Kompetenzdelegation an die Verwaltungskommission kritisch hinterfragt. Sie geht davon aus, dass der Bund bei Gesetzesprojekten wie der BVG-Reform 21 Übergangsfristen festlegt, die den Kantonen Zeit geben, ihre gesetzlichen Grundlagen anzupassen. Gemäss Aussagen der Pensionskasse AR und des Departementes können neue bundesrechtliche Vorgaben grosse Konsequenzen auf die einzelnen Pensionskassen haben. Bei Annahme der BVG-Reform 21 würde zum Beispiel der Koordinationsabzug tiefer ausfallen und die versicherte Lohnsumme würde deutlich ansteigen. Das hätte eine Kostensteigerung vom mehr als 10 % sowohl für die Arbeitgebenden wie auch für die Arbeitnehmenden zur Folge. Das wäre eine solche «unmittelbare Härte». Art. 8a soll der Pensionskasse AR den Handlungsspielraum geben, damit sie vorübergehend von den Vorgaben des Bundes abweichen kann. Das



entbindet sie jedoch nicht davon, den Gesetzgebungsprozess sofort anzugehen. Der politische Prozess kann jedoch bis zu zwei Jahre dauern. Daher soll Art. 8a eine rasche und vorübergehende Reaktion der Pensionskasse AR ermöglichen. Die Kommission ist von dieser Argumentation überzeugt unter dem Vorbehalt, dass der Gesetzgebungsprozess auch sofort ausgelöst wird.

Art. 12 b) Zusammensetzung und Konstituierung

Art. 12 regelt die Zusammensetzung und Konstituierung der Verwaltungskommission. Sie setzt sich je zur Hälfte aus Vertretungen der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden zusammen und konstituiert sich selbst. Wird das Präsidium von einer Vertretung der Arbeitnehmenden besetzt, ist das Vizepräsidium einer Vertretung der Arbeitgebenden vorbehalten und umgekehrt. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Der Stichentscheid wechselt jedes Amtsjahr zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden.

Die Kommission hat festgestellt, dass das Präsidium der Verwaltungskommission in den letzten Jahren immer durch den Vorsteher des Departementes Finanzen übernommen wurde. Sie stellte sich die Frage, ob das Präsidium nicht besser zwingend zwischen den beiden Seiten wechseln sollte. Wenn immer eine Seite das Präsidium inne hat, könnte diese die Geschäfte mit der Zeit zu stark prägen. Mit einem Wechsel könnte ein Zeichen für die Anliegen der Arbeitnehmenden gesetzt werden. Die Kommission hat sich jedoch dagegen entschieden, einen Antrag zu stellen. Grund dafür ist der in Art. 12 Abs. 4 geregelte Stichentscheid: dieser wechselt jedes Amtsjahr zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden. Damit wird der Einfluss des Präsidiums eingeschränkt. Wenn der Vorsteher des Departementes Finanzen Präsident der Verwaltungskommission ist, muss gemäss Art. 12 Abs. 3 eine Vertretung der Arbeitnehmenden das Vizepräsidium inne haben. Jedes zweite Jahr hat das Vizepräsidium den Stichentscheid. Die Kommission konnte sich davon überzeugen, dass diese Vorgabe gelebt wird und es äusserst selten zu Stichentscheiden kommt.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Teilrevision hat finanzielle Auswirkungen für die Arbeitgebenden, die Arbeitnehmenden und die Pensionskasse. Die Arbeitgebenden beteiligen sich an der vorgeschlagenen Gesamtlösung mit höheren Beiträgen. In der Standardversicherung steigen die Beiträge der Arbeitgebenden im Durchschnitt von 9.5 % auf neu 11.8 % (plus 2.3 %) der AHV-Lohnsumme. Als Folge der neuen Beitragsaufteilung sinken die Beiträge der Arbeitnehmenden altersabhängig mehr oder weniger stark. Im Durchschnitt über den Gesamtbestand beträgt die Beitragsreduktion knapp 1.3 Lohnprozente. Zur Verhinderung von hohen Leistungseinbussen werden mittels von der Pensionskasse AR selbst finanzierten Abfederungsmassnahmen die Renteneinbussen auf individueller Basis auf 2.0 % begrenzt. Basierend auf dem Versichertenbestand per 31. Dezember 2022 betragen die Kosten der Begrenzung der Renteneinbussen vorsichtig gerechnet rund 33 Mio. Franken.

Die von der Kommission in Zusammenhang mit Art. 5 geforderte Kompensation der Netto-Lohnerhöhung von 1.3 % bei den generellen Lohnmassnahmen führt ab 2026 zu einer Einsparung in entsprechender Höhe.



D. Antrag

Die Kommission Finanzen beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse (PKG Rev 26) in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen der Kommission Finanzen

Balz Ruprecht, Präsident

Sabrina Baumgartner, Aktuarin